

LANDSTUHL IST FÜR SIE DA!

TESTZENTREN

Am Alten Markt

Festplatz am Alten Markt

Mo & Fr
8:00 - 15:00 Uhr

Di, Mi, Do
8:00 - 13:00 Uhr &
14:00 - 18:00 Uhr

Samstag
8:00 - 14:00 Uhr

Eine Anmeldung bzw. eine
Terminvereinbarung ist nicht nötig

Stadthalle / DRK

Kaiserstraße 39

Mo & Fr
17:00 - 20:00 Uhr

Nur per kostenloser Anmeldung
unter 0800 932 42 83
(zu den Geschäftszeiten)
oder im Internet unter
terminland.de/kv-kl-land.drk

dm-drogerie

Torfstraße 2-4

Mo - Sa
9:00 - 16:30 Uhr

Nur per kostenloser Anmeldung
unter
corona-schnelltest-zentren.dm.de

**Schnell und
kostenlos!**

EINKAUFEN IST MÖGLICH!

- ➔ **mit einem negativem Test**
- ➔ **bei einer Inzidenz von über 100 muss ein Termin vereinbart werden**
- ➔ **Bereits geimpfte Personen können bereits ohne Termin einkaufen gehen!**



Landstuhl arbeitet mit der LUCA APP!
Viele Betriebe haben die App bereits im Einsatz für eine einfache Kontaktverfolgung für Ihre Sicherheit!



Kostenlose Parkplätze & echte Fachgeschäfte

Oder kaufen Sie einen Gutschein: www.gutscheinwelt-landstuhl.de

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Herr Dr. Michael Lautenschläger, Marktstr. 4, 66877 Ramstein-Miesenbach, Tel.: 06371/50964

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pflanzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Queidersbach



Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde des Fördervereines,

wir möchten Sie hiermit ganz herzlich zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung des Fördervereines Kita St. Antonius Queidersbach e. V. einladen.

Termin: Mittwoch, 09.06.2021
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: via ZOOM

Die folgenden Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- Top 1) Begrüßung und Eröffnung durch die 1. Vorsitzende
- Top 2) Jahresbericht 2019 und 2020 der Vorstandschaft
- Top 3) Kassenbericht 2019 und 2020 der Kassenprüferin
- Top 4) Entlastung des Vorstandes
- Top 5) Neuwahl der Vorstandschaft:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Kassenprüfer/in
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer/innen
- Top 6) Neue Projekte und Ideensammlung
- Top 7) Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung sowie die **Anmeldung zur ZOOM-Sitzung** können bis **spätestens 02.06.2021** per E-Mail an fv-kita-queidersbach@gmx.de gesendet werden.

Wir würden uns sehr freuen, an diesem Abend ganz viele Mitglieder begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße

Viktoria Böhr & Natalie Denzer
 (für die Vorstandschaft)

Männergesangverein Concordia 1886 e.V. Queidersbach

Restaurierungsarbeiten am Concordiaplatz in der Schindelle

Die vom Männergesangverein angefertigte und aufgestellte Sängertafel in der „Schindelle“ am Schindelweg unterhalb des Sachsenweges wurde erneuert und neu gestaltet. Die vor über 30 Jahren vom MGV aufgestellte Tafel auf dem Rundweg ist für viele Spaziergänger aus Nah und Fern ein Platz zum Ruhen und nach dem Lesen der Schriftzüge, auch ein Ort der Besinnlichkeit geworden. Die in die Jahre gekommenen Sitzbänke mussten erneuert werden, die Schriftzüge auf der langen Tafel wurden neu nachgezogen und gut lesbar gemacht. Und eine weitere notwendige Massnahme wurde durchgeführt - die lange Tafel mit einem Spruch passend zum Wald, wurde auf eigene Beine gestellt und von den Bäumen entfernt, worüber sich unser Förster besonders freute. Die Sitzgarnituren, Tische und Bänke, wurden neu gestrichen und wetterfest gemacht. All diese Arbeiten wurden in den letzten Wochen durchgeführt, wie immer von unseren aktiven Sängern und Mitgliedern. Wie beim MGV üblich, sind immer genügend Helfer und Helferinnen bereit, den Verein bei allen Veranstaltungen und Arbeiten zu unterstützen, dafür herzlichen Dank. Die Schriftzüge wurden erneuert von unserem Ehrenmitglied Rudi Bold, dafür herzlichen Dank. Auch ein Dankeschön an Harald Vierling für das gebrauchte Material. Ganz besonders bedanken wir uns beim Forstamt Kaiserslautern und vor allem bei unserem Förster Bernhard Böhm, der nach einer Anfrage sofort bereit war, unseren Verein mit der Bereitstellung von zwei neuen Sitzbänken zu unterstützen und somit auch etwas für die Gemeinschaft zu tun. Dies sind Arbeiten, die während der langen Sängerpause erledigt wurden.

Info

Die Jahreshauptversammlung des MGV Queidersbach, die Ende Januar Corona bedingt verschoben wurde, wird, wenn es Corona wieder zulässt, nachgeholt und der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir hoffen und wünschen uns alle, vor allem die Sänger, das es bald wieder mit normalen Singstunden losgeht. Unsere letzte Singstunde war am 11. März 2020. Der Männergesangverein wünscht allen Sängern, Mitgliedern, Freunden und Förderern, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern - Bleiben Sie gesund - der MGV lebt noch!

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Aufgrund der aktuellen Corona-Zahlen finden in der Pfarrei Maria Schutz bis auf weiteres keine Wochenendgottesdienste statt.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481. Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0. E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Samstag, 15.05.2021

14.00 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Tauffeier für Virginio Jeremy Franz
 17.30 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse
 18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse mit den Erstkommunionkindern, danach kurze Elternbesprechung
 19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 16.05.2021

09.00 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Heilige Messe
 09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe
 10.30 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe
 10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe
 18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse
 In Hauptstuhl und Bruchmühlbach werden weiterhin keine Gottesdienste gefeiert.

Bitte beachten Sie für kurzfristige Änderungen die Aushänge in den Schaukästen der Kirchen und auf der Homepage der Pfarrei (www.kirchen-landstuhl.de) und melden Sie sich weiterhin für alle Heiligen Messen Im Pfarrbüro (Tel.: 06371-6198950 oder per E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) an.

Maiandachten

Herzliche Einladung zu den Maiandachten am Montag, 17. Mai um 18.00 Uhr in der St.-Andreas-Kirche Landstuhl und am Mittwoch, 19. Mai um 18.30 Uhr in der St.-Markus-Kirche, Landstuhl-Atzel.

Ortswechsel des Firmnachmittags

Der Firmvorbereitungsnachmittag am 22. Mai, vorgesehen in Bruchmühlbach, findet in Landstuhl statt. Treffpunkt ist um 15.15 Uhr in der Heilig Geist-Kirche, Luitpoldstraße 8 in Landstuhl. Der Nachmittag endet mit dem Mitfeiern der Vorabendmesse, die um 18.00 Uhr in der Hl.-Geist-Kirche stattfindet.

Alle Firmlinge, die sich für diesen Tag angemeldet haben, mögen bitte den Ortswechsel beachten.

Ev. Kirchengemeinde

Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst am 13. Mai – Christi Himmelfahrt

Trippstadt: zentraler Gottesdienst aller drei Gemeinden in der Ev. Kirche in Trippstadt um 10.30 Uhr
 Kollekte: für die Weltmission

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am Sonntag, 16. Mai - Exaudi

Trippstadt: 9.15 Uhr
Stelzenberg: 10.30 Uhr

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst**. Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben

**Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt
Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de**

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

Am Rathaus 5 in Landstuhl.

Herzliche Einladung zu unserm Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr, parallel Kindergottesdienst, am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl.

www.baptisten-landstuhl.de

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt

Bibelwort zum Tage: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Johannes 12,32)

Donnerstag, 13. Mai 2021: 11.00 Uhr Schopp

Wir bitten um eine Kollekte für die Weltmission.

Wir bitten Sie, während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische, eine FFP-2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards** zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gottesdienste zum Sonntag Exaudi (6. So nach Ostern)

Wochenspruch: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Johannes 12,32)

Sonntag, 16. Mai 2021:

9.30 Uhr Linden

10.30 Uhr Krickenbach

Lektor Günther wird beide Gottesdienste halten.

Konfirmationsjubiläen

Am Sonntag, 30.05.21 und 6.06.21 werden wir unsere 6 Konfirmationsjubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne) feiern. Ich bitte um Rückmeldung – auch nach dem 9. Mai bis zum 26.05.21. Die Jubilare aus 2020 werden voraussichtlich am 19. und 26. September 2021 ihr Konfirmationsjubiläum feiern. Dazu werden alle Goldenen, Diamantenen und Eisernen Jubilare per Post eingeladen werden.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Kita „Arche Kunterbunt“

Ein herzliches Dankeschön



Die Kinder und das Team der Kita „Arche Kunterbunt“

Unser Förderverein hat uns überrascht und jeder Gruppe eine Tonie-Box mit zwei Figuren geschenkt.

Die Kinder und Erzieher*innen haben sich riesig über das Geschenk gefreut und die Boxen sind täglich im Einsatz. Egal, ob Geschichten, denen die Kinder gespannt lauschen oder Lieder zum Mitsingen und Tanzen, bereiten allen viel Freude.

Außerdem wurde jede Gruppe mit einer zusätzlichen Geldspende bedacht. Kinder und Erzieher*innen überlegen gemeinsam, was sie sich für ihre Gruppe davon anschaffen können.

Wir sind sehr froh einen engagierten Förderverein zu haben, freuen uns über die gute Zusammenarbeit und sagen vielen Dank.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 14.05. Konfirmanterricht entfällt (Himmelfahrtsferien)

Sonntag, 16.05. 09:30 Uhr Gottesdienst in Gerhardsbrunn

Mittwoch, 19.05. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Schernau (abhängig von der Coronalage)

Der neue Gemeindebrief liegt an den üblichen Orten aus und es gibt eine neue Kindergottesdiensttüte. Wer Interesse daran hat soll sich bitte beim Pfarramt melden! Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen).

Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Landstuhl / Kindsbach

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden sowie die Geburtstagsbesuche fallen bis auf Weiteres aus.

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird. Es besteht Maskenpflicht, auch am Sitzplatz. Bitte beachten Sie, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10.00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl (für die Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach gemeinsam)

Sonntag, 16. Mai

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Pfingstsonntag, 23. Mai

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach (Pfingstmontag: keine Gottesdienste)

Änderungen aufgrund veränderter Corona-Verordnungen vorbehalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Kirchliche Nachrichten Hauptstuhl

Liebe Gemeindeglieder,

am **13. Mai** ist Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt in Hauptstuhl um 9.30 Uhr mit Pfr. Risser.

Am **16. Mai** ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach mit Pfrin. Wahl- Risser.

Am **Pfingstsonntag, 23. Mai**, ist Gottesdienst in Vogelbach um 9.30 Uhr mit Pfrin. Wahl-Risser.

Bitte melden Sie sich zum Besuch der Gottesdienste im Pfarramt an. Beachten Sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: **06372/ 6761**

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche - Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Krebsgesellschaft RLP e.V.

„Schlafhygiene: Schlafstörung / gesunder Schlaf“

Do., 20.05., 18:00 Uhr: kostenloser Vortrag

Referent: Gabriel Lacourt, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Oberarzt der psychiatrischen Institutsambulanz, Pfalzkl. für Psychiatrie und Neurologie AdÖR KL

Inhalt: „Analyse eigener Verhaltensweisen in Bezug auf den Schlaf, Teufelskreis der Schlafstörungen, Allgemeines über den Schlaf/Schlaf-Wach-Rhythmus, „Das Bett als Schlachtfeld“ - Stimuluskontrolle“

Anmeldung unter 06 31 - 3 110 830 oder per Mail an: kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Wir bieten Ihnen, ihren Angehörigen, kostenfreie Hilfe & Beratungen in Einzel-, Paar- oder Familiengesprächen an & helfen u. a. bei:

- seelischen Problemen und körperlichen Belastungen
- Schwierigkeiten in Ehe, Partnerschaft, Familie und Bekanntenkreis &
- Vermittlung von Hilfen in finanziellen Notlagen
- Anschlussheilbehandlung und Nachsorgekuren
- Beantragung des Schwerbehindertenstatus; uvm.

Ihr Termin bei uns: 0631-311 08 30 & per E-Mail an kaiserslautern@krebsgesellschaft-rlp.de

[Alle Angebote sind kostenfrei]

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per E-Mail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Gemeindeschwester plus - Andrea Rihlmann



Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de

Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Deutsches Rotes Kreuz

„weil ich erste berufliche Erfahrungen sammeln will“

Das Rote Kreuz bietet in Kooperation mit der Glantalschule in Glan-Münchweiler zwei attraktive Stellen im Freiwilligendienst

Das rheinland-pfälzische Rote Kreuz bietet ab dem 1.8.2021 zwei attraktive Stellen im Freiwilligendienst an der Glantalschule in Glan-Münchweiler. Das Angebot richtet sich an junge Erwachsene ab 18 Jahren, die als Freiwillige Lehrer*innen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen, den Bereich der Ganztagschule umfassend kennen lernen und erste Erfahrungen in einem pädagogischen Berufsfeld sammeln möchten. Voraussetzungen sind das Interesse daran, Schulkinder zu begleiten und aktiv zu fördern sowie Freude und Engagement.

Die Freiwilligendienste des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bieten mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) zwei Jugendfreiwilligendienste. Beide sind als Bildungs- und Berufsorientierungsjahr für junge Menschen im Alter von 16 bis 26 möglich. Zudem bietet das Rote Kreuz mit dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) 27plus Interessierten ab 27 Jahren die Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung. Oftmals ist eine sinnstiftende Tätigkeit auch der Einstieg in ein langfristiges ehrenamtliches Engagement.

Die Einsatzgebiete liegen in der Alten- und Krankenpflege, der Kinder- und Jugendarbeit, dem Ganztagsschulbereich sowie im Rettungsdienst. Während ihres Dienstes sind die Freiwilligen sozial- und haftpflichtversichert und erhalten ein monatliches Taschengeld. In Bildungsseminaren tauschen sie sich über ihre Erfahrungen in den Einsatzstellen aus und erarbeiten mit viel Spaß und Methodenvielfalt in der Gruppe selbst gewählte gesellschaftspolitische Themen. Interessiert? Bewerben geht ganz einfach online auf www.freiwilligendienste-rlp.de. Nähere Informationen zum konkreten Einsatzbereich gibt es bei Frau Saraceni, unter 06383 925960, sekretariat@glantalschule.de, Galn-straße 9, 66907 Glan-Münchweiler.



BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de



Gartenarbeiten rund ums Haus

- Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
 - Unkraut entfernen • Entsorgung • 20 % Neukundenrabatt
- Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

6 prämierte Weine zum Vorteilspreis

VINOS

Das Beste aus Spanien!



SIE SPAREN

47%

GEGENÜBER DEM
EINZELKAUF

+



GRATIS

Ihr ROTWEIN GOLD PAKET beinhaltet:

Palador Crianza 2018

Perfekt gereifte Crianza aus der Rioja. ~~15,95 €~~

Montgó Tempranillo 2019

2-fach prämiertes Tinto von alten Reben. ~~8,95 €~~

Camino Santo Cabernet Sauvignon 2019

Ein feiwürziger und beliebter Tropfen. ~~9,95 €~~

Castell Colindres Reserva 2017

Kundenliebling mit reicher Aromenwelt. ~~6,95 €~~

El Macho Tinto 2019

Beerige Cuvée aus Tempranillo und Bobal. ~~6,95 €~~

Vitor y Leon Crianza 2017

Aromatischer Wein mit feiner Holznote. ~~5,95 €~~

6 Flaschen +
2 Gläser

29,99 €

6,44€/l

statt ~~54,70 €~~

inkl. 0,99 € Versand

JETZT BESTELLEN: [vinos.de/goldpaket](https://www.vinos.de/goldpaket)



Bester Fachhändler
Spanien 2020



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



Umtauschgarantie
ohne Wenn und Aber

Sie erhalten sechs Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und zwei Gläser von Schott Zwiesel gratis dazu. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellen Inhalt Ihres Pakets finden Sie unter www.vinos.de/goldpaket. Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inklusive Versand in Deutschland und MwSt. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Knesebeckstraße 86, 10623 Berlin, Tel. 0800 31 50 60 8 (Mo-Fr 8-18 Uhr), zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037).

Online: [vinos.de/goldpaket](https://www.vinos.de/goldpaket) Artikelnummer: 32235



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Kuladig Kulturgeschichte sichtbar, erlebbar, nutzbar machen



Eine spannende und unterhaltende Bereitstellung kulturhistorischer Informationen rund um die Sickingenstadt Landstuhl ist das Ziel des Projekts Kuladig des Landes Rheinland-Pfalz.

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt hat dazu gemeinsam mit Andrea Spannowsky und Frank Zimmer von der Tourist-Information der Verbandsgemeinde heute eine fünfköpfige Delegation des Landes empfangen, an ihrer Spitze Prof. Dr. Klemm von der Universität Koblenz und Matthias Dreyer von der SGD Süd.

Als eine von nur zehn ausgewählten neuen Modellkommunen im ganzen Land hat die Verbandsgemeinde Landstuhl sich entschieden, die Heidenfelsen, die Burg Nanstein und den Bismarckturm in das Projekt einzubringen. Alle drei Kulturdenkmäler sind auch über den neuen Premium-Wanderweg „Burg Nanstein Weg“ erreichbar. An den einzelnen Stationen kann man über QR-Codes dann auf ein ausführliches digitales Angebot zurückgreifen, das nicht nur Text und Bilder liefert, sondern auch Videos mit szenischen Darstellungen, Interviews und anderen wissenswerten Hintergrundinformationen. An der Burg sollen zudem die vorhandenen mehrsprachigen Audio-Dateien zur Burg Nanstein für Erwachsene und Kinder mit integriert werden.

Dr. Degenhardt betonte in seiner Begrüßung, durch das Kuladig-Projekt würden „mystische Orte“ wie die Heidenfelsen und die Burg für die Besucher nochmals intensiver und umfassender erlebbar. Der Besuch vor Ort bleibe dabei unverzichtbar, um den Charme und den Geist der Kulturdenkmäler auch erspüren zu können. Degenhardt, der auch Vorsitzender des Zentrums Pfälzerwald-Touristik e.V. ist, zeigte sich überzeugt davon, dass das digitale Kuladig-Projekt des Landes eine große Bereicherung gerade für den Tourismus im ländlichen Raum bieten werde. Nähere Informationen unter www.kuladigrp.net

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeichen erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Vorsprache nur mit Termin möglich

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Ab 01.02.2021 nach telefonischer oder online Terminvereinbarung

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110

gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de

- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.

Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

„Testen für alle“ im Landkreis Kaiserslautern

Die Terminvereinbarung der Testzentren des DRK erfolgt über folgende Hotline 0800/9324283 oder auf der Homepage unter www.kv-kl-land.drk.de. Dort können Sie direkt online einen Termin im ausgewählten DRK-Testzentrum vereinbaren. Die Terminvereinbarung für das Testzentrum des MVZ in Rodenbach erfolgt über die Telefonnummer 0151/64193419 oder unter info@schneider-diabetes.de. Der Malteser Hilfsdienst bietet ohne vorherige Terminvereinbarung die Testungen an den angegebenen Öffnungszeiten an.



Schnell-Test-Zentren (STZ) / Landkreis Kaiserslautern

Nr.	Gemeinde/Stadt	Verbandsgemeinde	Organisation	Öffnungszeiten	Räumlichkeit / Straße	Kontakt Terminvereinb.	
1	67677 Enkenbach-Alsenborn	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Di, Do, Fr 17:00 - 20:30 Uhr	ehemalige Arztpraxis Hochspeyerstr. 21	DRK-Hotline 0800/9324283 www.kv-kl-land.drk.de	
2	67691 Hochspeyer	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Mi und Fr 18:00 - 21:00 Uhr	DRK Haus Hauptstr. 37-39		
3	66849 Landstuhl	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:00 - 20:00 Uhr	Stadthalle Landstuhl Kaiserstraße 39		
4	66851 Queidersbach	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Di u. Do 17:00 - 19:00 Uhr	Im alten Schulhaus Schulstraße 3		
5	66882 Hütschenhausen	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Do 18:00 - 20:00	Bürgerhaus Hütschenhausen Hauptstraße 74a		
6	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:30 - 20:00	Azur Schwimmbad Schernauer Str. 50		
7	66892 Bruchmühlbach-Miesau	VG Bruchmühlbach-Miesau	DRK KV KL-Land	Di u. Do 18:00 - 20:00	Turn- u. Festhalle Alte Straße 3		
8	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Di 18:00 - 20:00	Miesenbach Mehrzweckhalle Am Kiefernkopf		
9	67735 Mehlabach	VG Otterbach-Otterberg	DRK KV KL-Land	Fr 16:00 - 19:00	Pfalzwaldhalle Hauptstraße 117		
10	66879 Reichenbach-Steegen	VG Weierbach	DRK KV KL-Land	Mi u. Fr 17:00 - 21:00 Uhr	Albersbacher Bürgerhaus Albersbacher Str. 3b		
11	67688 Rodenbach	VG Weierbach	MVZ Dr. Thomas Schneider	Mo, Mi u Fr 14:00 - 18:00	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		0151/64193419 info@schneider-diabetes.de
12	67688 Rodenbach	VG Weierbach	Malteser Hilfsdienst (MHD)	Di u. Do 16 - 20:00 Uhr Sa 08:00-13:00 Uhr	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		ohne Terminvereinbarung



Verbandsgemeinde

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	18. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	17. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	17. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	19. Mai 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	19. Mai 21	Biotonne Papiermüll

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 bis 17.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

April & Mai

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Kricksbach

April bis Oktober

Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 bis 16.00 Uhr

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

für die 20. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	21. Mai 21	Biotonne Papiermüll
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	18. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kricksbach	Donnerstag	20. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	18. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	18. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	18. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist darauf hin, dass zum 15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ist erst zum 01.07. in einem Betrag fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum 15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0171 2029305

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum	Kaiserslautern, den 03.05.2021
Ländlicher Raum (DLR)	Fischerstraße 12,
Westpfalz	67655 Kaiserslautern
Vereinfachtes Flurbereinigungs-	Telefon: 0631/3674-0
verfahren	Telefax: 0631/3674-255
Kottweiler-Schwanden	E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Az.: 21702	

Internet:
www.dlr-westpfalz.rlp.de

Aktion: Mehr Grün durch Flurbereinigung

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens **Kottweiler-Schwanden** die Aktion „**Mehr Grün durch Flurbereinigung**“ durch.



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum	Kaiserslautern, den 03.05.2021
Ländlicher Raum (DLR)	Fischerstraße 12,
Westpfalz Vereinfachtes Flurbereinigungs-	67655 Kaiserslautern
verfahren	Telefon: 0631/3674-0
Kottweiler-Schwanden	Telefax: 0631/3674-255
Az.: 21702	E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
	Internet:
	www.dlr-westpfalz.rlp.de

Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer, Abteilungsleiterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Aktion: Mehr Grün durch Flurbereinigung

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens **Kottweiler-Schwanden** die Aktion „**Mehr Grün durch Flurbereinigung**“ durch.

Alle Teilnehmer an diesem Bodenordnungsverfahren werden hiermit aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es können heimische Laubbäume (Obstbäume nur als Hochstämme) und Sträucher gepflanzt werden. Die zur Auswahl vorgesehenen Bäume und Sträucher können einer Gehölzliste entnommen werden. Die Pflanz- und Pflegearbeiten obliegen den Teilnehmern. Sie erhalten hierfür kein Entgelt und müssen sich verpflichten, die Gehölze auf den im Antrag bezeichneten Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes zu pflanzen, sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen. Die Pflanzen dürfen nicht zur Aufforstung von Grundstücken verwendet werden. Das Pflanzgut, Baumpfähle, Wildverbisschutz und Nisthilfen erhalten die Beteiligten kostenlos. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gehölzliste und Antrag erhalten Sie beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, Tel.: 0 63 1/3674-289; auf der **Internetseite www.dlr-westpfalz.rlp.de** unter „Bodenordnungsverfahren“ Kottweiler-Schwanden bei Punkt „4. Bekanntmachungen“ Die ausgefüllten Anträge sind bis **spätestens 30. Juni 2021** beim DLR Westpfalz Kaiserslautern, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern einzureichen.

Im Auftrag
gez. Barbara Meierhöfer, Abteilungsleiterin

Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung in Videokonferenz eingeladen auf

Mittwoch, den 19.05.2021, 19:00 Uhr.

Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauangelegenheiten
 - 1.1 Bauantrag: Errichtung eines Schwimmbeckens mit Glasüberdachung, Hörnchenstraße
 - 1.2 Bauantrag: Nutzungsänderung von zwei bestehenden Lagerhallen zu einer Lagerhalle mit Bürocontainer und einer KFZ-Werkstatt inkl. Bürotrakt und Sozialräume, Industriestraße
 - 1.3 Bauantrag: Umbau und Erweiterung Wohnhaus, Kaiserstraße
- 2 Grundsatzbeschluss zur Ausweisung eines Baugebietes im Bereich „Kandeltal“
- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Kindsbach, den 07.05.2021
gez. Böhlke, Ortsbürgermeister

Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 19:00 Uhr. **Der Konferenzraum ist ab 18:45 Uhr geöffnet.** Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

Einwahllink:

Über den Meeting-Link beitreten
<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=m39a611d6d0720c40874ac8e535fc229a>

Mit Meeting Kennnummer beitreten über Link <https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 163 365 7923

Meeting Passwort: m96pMDEsfX4

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscode: 163 365 7923

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

Wählen Sie 1633657923@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist darauf hin, dass zum 15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ist erst zum 01.07. in einem Betrag fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666

www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Betriebsatzung für das „Gemeindewerk“ der Ortsgemeinde Krickenbach vom 04.02.2021

Der Ortsgemeinderat Krickenbach hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Gemeindewerkes

- 1) Das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Krickenbach wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz (Teil 1 Abschnitt 2 und Teil 3) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck der Einrichtung ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie sicherzustellen.
- 3) Die Einrichtung kann alle ihrem Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Gemeindewerkes

Das Gemeindewerk führt die Bezeichnung „Gemeindewerk Krickenbach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Gemeindewerkes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung und Zuständigkeiten

Die Betriebsleitung des Gemeindewerkes wird per Vertrag auf einen Betriebsführer übertragen. Der laut gültigem Betriebsführungsvertrag ernannte Betriebsführer ist für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen verantwortlich. Der Betriebsführer ist abschließend zuständig für die Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro. Für darüber hinaus gehende Vergaben gelten die Regelungen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Gemeindegewerkes ist gleichlautend mit dem Haushaltsjahr der Ortsgemeinde Krickenbach.

§ 6**Wirtschaftsplan, Kassenführung**

1) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Ortsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

2) Für das Gemeindegewerk wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

Die Führung der Sonderkasse obliegt dem Betriebsführer.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Krickenbach, 04.05.2021

gez. Vatter, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 04.05.2021

gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen**Wohnung zu vermieten**

Die Gemeinde Krickenbach vermietet zum 01.06.2021 eine Wohnung im Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad sowie einem Kellerraum mit einer Gesamtwohnfläche von 104,98 m². Die monatliche Kaltmiete beträgt 524,90 € zzgl. Nebenkostenvorausleistungen.

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatskaltmieten Kautions erhoben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen bis zum **12.05.2021** berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.

Forstamt Kaiserslautern**- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum 15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

**Sickingenstadt Landstuhl**

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371 83112

E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de

www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artolluck.de

E-Mail: artolluck@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

14.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Geschlossen



www.wittich.de

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
 April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
 Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
 Dezember geschlossen
 Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Bureschließung.
 Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg geschlossen.
 Bitte erkundigen Sie sich vor dem Besuch bei der telefonnum-
 mer 0152-13460-13460.

Geschlossen

Gästepfahrungen können bei der Tourist-Information der Ver-
 bandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849
 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59,
 E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (z.B. Presse-
 und andere Veranstaltungen) kann das Museum auch an
 anderen Tagen geöffnet sein.
 Für Interessierte, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Ver-
 bandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Geschlossen

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) West- pfalz Vereinfachtes Flurberein- gungsverfahren Kottweiler-Schwanden Az.: 21702	Kaiserslautern, den 03.05.2021 Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern Telefon: 0631/3674-0 Telefax: 0631/3674-255 E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de Internet: www.dlr-westpfalz.rlp.de
--	---

Aktion: Mehr Grün durch Flurbereinigung

Zur verstärkten Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bodenordnung führt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens **Kottweiler-Schwanden** die Aktion „**Mehr Grün durch Flurbereinigung**“ durch.

Alle Teilnehmer an diesem Bodenordnungsverfahren werden hiermit aufgefordert, sich an dieser Aktion zu beteiligen. Es können heimische Laubbäume (Obstbäume nur als Hochstämme) und Sträucher gepflanzt werden. Die zur Auswahl vorgesehenen Bäume und Sträucher können einer Gehölzliste entnommen werden. Die Pflanz- und Pflegearbeiten obliegen den Teilnehmern. Sie erhalten hierfür kein Entgelt und müssen sich verpflichten, die Gehölze auf den im Antrag bezeichneten Flurstücken innerhalb des Verfahrensgebietes zu pflanzen, sowie die Pflanz- und Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen. Die Pflanzen dürfen nicht zur Aufforstung von Grundstücken verwendet werden. Das Pflanzgut, Baumpfähle, Wildverbisschutz und Nisthilfen erhalten die Beteiligten kostenlos. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Gehölzliste und Antrag erhalten Sie beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, Tel.: 0 63 1/3674-289; auf der **Internetseite www.dlr-westpfalz.rlp.de** unter „Bodenordnungsverfahren“ Kottweiler-Schwanden bei Punkt „4. Bekanntmachungen“

Die ausgefüllten Anträge sind bis **spätestens 30. Juni 2021** beim DLR Westpfalz Kaiserslautern, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern einzureichen.

Im Auftrag
 gez. Barbara Meierhöfer, Abteilungsleiterin

Friedhofssatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 27.04.2021

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: In dieser Satzung wird im Sinne des AGG (Allgemeines Gleichstellungsgesetz) die männliche Anrede benutzt. Es sollen damit aber gleichermaßen weibliche Personen angesprochen sein.
 Inhaltsübersicht:

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
 - § 3 Schließung und Aufhebung
- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Grabherstellung
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- 4. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 13 a Gemischte Grabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Spezielle Wahlgräber
 - § 16 Gruftanlagen
 - § 18 Wahlmöglichkeiten
 - § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 20 Besondere Gestaltungsvorschriften
 - § 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
 - § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
 - § 22 Standsicherheit der Grabmale
 - § 23 Verkehrssicherheitspflicht für Grabmale
 - § 24 Entfernen von Grabmalen
- 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**
 - § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
 - § 26 Vernachlässigte Grabstätten
- 7. Leichenhalle**
 - § 27 Benutzen der Leichenhalle
- 8. Schlussvorschriften**
 - § 28 Alte Rechte
 - § 29 Haftung
 - § 30 Ordnungswidrigkeiten
 - § 31 Gebühren
 - § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Sickingenstadt Landstuhl gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Sickingenstadt Landstuhl steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt waren,
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Tot- oder Fehlgeburten nach §8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat oder wenn die verstorbene Person verwandtschaftliche Beziehungen bis zum zweiten Grade zu Bürgern der Stadt hat oder hatte.

Die Grabpflege muss durch den Nutzungsberechtigten sichergestellt sein.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann im Einzelfall auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten (falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist) und die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten (falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist) werden auf Kosten der Sickingenstadt Landstuhl in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen, auch in diesen Ausnahmefällen ist nur das Fahren im „Schritt-Tempo“ zulässig,
- Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag des Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich oder per E-Mail anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist ab Ausstellungsdatum für 12 Monate gültig und muss anschließend bei der Friedhofsverwaltung neu beantragt werden.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Als Anspruchsgrundlage gilt BGB und Vertragsrecht.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Ebenfalls ist die Verpflichtungserklärung, zur Übernahme der Friedhofsgebühren und der Rechte und Pflichten an einer Grabstätte vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/spezielle Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Mit dem Antrag auf Bestattung ist **eine** Person zu benennen, die über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege der Grabstätte verantwortlich ist (Verpflichtungserklärung). Diese Person ist Inhaber des Nutzungsrechtes.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. §13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für anonym bestattete Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften¹, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers (§ 17 BestG). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/spezielle Wahlgräber der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Sickingenstadt Landstuhl ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

¹ Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig (§ 17 Abs.1 S.1 BestG).

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, wie vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.
- (4) Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden.
Bei einer restlichen Ruhezeit von 5 Jahren und weniger ist hierzu die Zustimmung des Stadtbürgermeisters, bei einer restlichen Ruhezeit von mehr als 5 Jahren des Hauptausschusses der Sickingenstadt

Landstuhl erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte als Erdbeisetzungen nach Ablauf der Ruhefristen aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sind.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeweiht werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder
- b) Anonyme Urnengrabfelder

Anonyme Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Friedhofsverwaltung. Die Sickingenstadt Landstuhl kann ein Gemeinschaftsgrabmal und/oder eine Ablagestelle für Blumen und Gestecke o.ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese werden von der Friedhofsverwaltung unverzüglich abgeräumt und entsorgt.

Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Neubelegung zulässig.

- c) Anonyme Sammelbestattungen für fehl- und totgeborene Kinder unter 500 g.

Auf dem Friedhof der Sickingenstadt Landstuhl wird ein zentrales Feld für fehl- und totgeborene Kinder unter 500 g bereitgestellt, die nicht von ihren Eltern beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt als anonyme Sammelbestattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

Das Grabfeld ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit einer Ablagefläche für Kerzen. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ä. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch die Friedhofsaufsicht der Sickingenstadt Landstuhl.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13a

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Reihengrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Stadtrates Landstuhl in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verlie-

hen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.

(4) Auf Antrag können in einer Wahlgrabstelle 2 Särge beigesetzt werden, dabei ist der erste Sarg in 2,30 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,10 m verbleibt. Des Weiteren können bis zu 4 Urnen in einstelligen und bis zu 8 Urnen in mehrstelliger Grabstätten beigesetzt werden.

(5) In Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Nach Erlöschen der Nutzungsberechtigung und nach Ablauf der Liegefrist kann die Sickingenstadt Landstuhl über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(13) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

(14) Bei Rückgabe von (nach Ablauf der Ruhezeit) verlängerten Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr auf die verbleibende, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15

Spezielle Wahlgräber

(1) Baumgrabstätten

- a) Baumgrabstätten dienen zur Bestattung von Urnen im Wurzelbereich eines Baumes.

Das Nutzungsrecht kann für einen oder mehrere Urnenplätze oder pro Sektor erworben werden. Pro Sektor können wiederum bis zu 6 Urnen bestattet werden. Ein Baum kann aus bis zu 8 Sektoren bestehen. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.

- b) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Tafel zwecks Gravrur zur Verfügung und bringt diese am Baum an.
- c) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nicht abgelegt werden.
- d) Im Schadensfall durch ein Naturereignis oder Schädlingsbefall, oder bei Fällung des Baumes aus Sicherheitsgründen wird durch die Sickingenstadt Landstuhl ein Ersatzbaum gepflanzt.
- e) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs erfolgen ausschließlich durch das Friedhofspersonal.

(2) Grabstätten in Urnenwänden

- a) Die Urnennischen werden in der Regel der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der Verstorbenen schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht.
- b) Urnengrabkammern sind Aschenstätten in einer Urnenwand, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Aufgrund der Größe der Urnen-grabkammern (Urnenbox 40 x 40 x 40 cm) ist es möglich 4 Urnen ohne Überurne zu bestatten, alternativ können zwei Urnen mit und zusätzlich eine Urne ohne Überurne zusammen bestattet werden. Die Urnennischen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von 25 Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert.
- c) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravrur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel muss nach den Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden.
- d) Blumenschmuck und Grablichter dürfen im Bereich der Urnenwand abgelegt werden.
Der Friedhofsträger ist berechtigt, unansehnlich gewordene Blumen ohne Rückfrage zu entfernen, damit die Würde der Ruhestätte und das Gesamtbild der Anlage gewahrt bleibt.

(3) Schwesterngräber

Hierbei handelt es sich um Grabstätten für die Ordensgemeinschaften der in Landstuhl ansässigen Schwestern.

Das Nutzungsrecht an diesen einstelligen Grabstätten wird auf die Dauer von 25 Jahren gewährt und kann nach Ablauf verlängert werden.

Im Falle der Auflösung der Ordensgemeinschaft erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit der zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten.

(4) Sondergrabfeld für Heimbewohner der Reha Westpfalz in Landstuhl

Auf dem Friedhof der Sickingenstadt Landstuhl wird ein Sondergrabfeld G/So für Urnenbestattungen bereitgestellt. Das Sondergrabfeld ist nur für Heimbewohner der Reha Westpfalz in Landstuhl nutzbar.

(5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in speziellen Wahlgräbern besteht nicht.

Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in einem speziellen Wahlgrab nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Wahlgräbern.

§ 16

Grufthanlagen

(1) Die Neuebelegung bestehender Grufthanlagen ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

(2) Die Belegung vorhandener Grufthanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.

§ 17

Ehrensgrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrensgrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung erfordert einen Beschluss des Stadtrates.

(2) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Gräber im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01. Juli 1965. Die Gräber werden von der Friedhofsaufsicht der Sickingenstadt Landstuhl gepflegt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften § 19 (Grabfeld 08,09,10, C03, C04, C05, G04, G06, H06) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfeld 01,02,03,04,05,06,07, 11,12,13,14, A, B01, B02, B03, B04, B05, B06,

C, Cal, CaW, C01, C02, C03, C06, CS01, CS02, CS03, CS04, CS05, CS06, CW, D, D01, D02, D03, D04, E, F, FK, G, G01, G02, G03, G05, G07, H01, H02, H03, H04, H05, H06, Baumgräber) (§20) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) grellweiße Steine sind nicht zugelassen.
- b) alle Steine müssen allseitig bearbeitet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

- b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

- bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m;

- bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

- bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,14 bis 0,30 m;

- bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,14 bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a. Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.

2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

- (4) Urnengrabkammern

- a. Das Öffnen und Verschließen der Urnennische liegt in der Verantwortung der Sickingenstadt Landstuhl.
- b. Die Abdeckplatten sind von der Sickingenstadt Landstuhl zu beziehen. Beschriftung bzw. Gestaltung erfolgt im Auftrag der Angehörigen auf deren Kosten. Die Beschriftung muss mindestens den Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr enthalten. Die Schriftfarbe ist Gold.
- c. Die Schrift kann gemeißelt oder in Gravur ausgeführt werden.
- d. Die Platten dürfen auf der Abdeckplatte künstlerisch gestaltet und handwerklich bearbeitet werden. Als Werkstoffe sind dauerhafte Materialien zugelassen.
- e. Unzulässig sind spiegelnde Flächen, elektrische Installationen, auffällig bemalte Schriften, Bilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchten, Kunstblumen
- f. Bei Mehrfachbelegung der Urnennische können weitere Namensnennungen auf der Abdeckplatte hinzugefügt werden

- g. Die Bepflanzung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich.

- h. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten ist nicht gestattet.

(7) Im Feld G06 sind Platten verlegt so dass keine Grabeinfassungen für diese Gräber angefertigt werden dürfen.

(8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 -3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des §19 für vertretbar hält.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.

Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweisebringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.²

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

² Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Sickingenstadt Landstuhl ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Seitens des Friedhofsträgers wird einmal jährlich eine Standsicherheitsprüfung durch einen Fachbetrieb vorgenommen. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, deren Grabmal bei der Prüfung bemängelt wurde, wird von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt und hat den Mangel innerhalb der vorgegebenen Frist zu beseitigen.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Sickingenstadt Landstuhl über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige verpflichtete Nutzungsberechtigte die tatsächlichen Kosten zu tragen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§19, 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen

Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Sickingenstadt Landstuhl haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21 Abs. 1 und 3,4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
- Grabstätten entgegen § 20 bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
- die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- Der Abtransport und die Lagerung von Stoffen, Sand und Erdreich, die bei der Errichtung von Grabmalen oder bei der Anpflanzung und der Pflege von Gräbern anfallen, sind vollständig vom Grab und von der Grabumgebung zu entfernen und zu entsorgen. Nicht mehr verwendete Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen und Fundamente sind aus dem Friedhof zu entfernen. Gewerbetreibende dürfen die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen. Das Ablagern von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, ist untersagt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des von der Sickingenstadt Landstuhl verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.03.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Landstuhl den 03.05.2021

gez. Hersina

Stadtbürgermeister

Friedhofssatzung der Sickingenstadt Landstuhl 27.04.2021

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 04.05.2021

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung zur Videokonferenz

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung in Videokonferenz eingeladen auf

Dienstag, den 18.05.2021, 17:00 Uhr.

Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO per Videokonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge
 - 1.1 Bauantrag auf Nutzungsänderung zu fünf Wohneinheiten mit Laden und Lager, Kaiserstraße
 - 1.2 Bauantrag: Neubau einer LKW-Unterstellhalle, Philipp-Reis-Straße
 - 1.3 Bauantrag: Austausch der Werbeschilder an einem Werbepylon, Bahnstraße
 2. Nachträge zu genehmigten Bauanträgen
 - 2.1 Nachtrag zum genehmigten Bauantrag: Modernisierung eines Verbrauchsmarktes, Torfstraße
 - 2.2 Nachtrag zum genehmigten Bauantrag: Neubau medizinisches Versorgungszentrum, Konrad-Adenauer-Straße
 - 2.3 Nachtrag zum genehmigten Bauantrag: Nutzungsänderung Wohnheim für Kinder- und Jugendbetreuung in internationale private Schule, Bauabschnitt II, Nikolaus-von-Weis-Straße
 3. Bauvoranfragen
 - 3.1 Bauvoranfrage: Neubau von zwei Wohnhäusern, Mittelbrunnerstraße
 - 3.2 Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohnhauses in zweiter Reihe, Am Steinbruch
 4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 4.2 Mitteilungen der Verwaltung
- ##### Nicht öffentlicher Teil
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 07.05.2021

gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Organisatorischer Hinweis:

Die Sitzung beginnt um 17:00 Uhr. **Der Konferenzraum ist ab 16:45 Uhr geöffnet.** Gerne kann dieser Zeitraum vor der Sitzung genutzt werden, um einen Technik-Check durchzuführen.

Einwahllink:

Über den Meeting-Link beitreten
<https://landstuhl.webex.com/landstuhl/j.php?MTID=m29bdd48f941ba75736eb9bec52f4cf77>

Mit Meeting Kennnummer beitrete über Link <https://landstuhl.webex.com>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscode): 163 700 0478

Meeting Passwort: eVQjRNdu663

Über Telefon beitreten

+49-619-6781-9736 Germany Toll

+49-89-95467578 Germany Toll 2

Zugriffscode: 163 700 0478

Über Videogerät oder -anwendung beitreten

Wählen Sie 1637000478@landstuhl.webex.com

Sie können auch 62.109.219.4 wählen und Ihre Meeting-Nummer eingeben.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Landstuhler Stadtbücherei: Terminvereinbarung und Abholdienst für Medien und Bücher wieder aktiviert



(Pixabay)

Laut aktueller Allgemeinverfügung des LK Kaiserslautern darf aktuell nur eine Person bzw. Angehörige eines Haushaltes nach Terminabsprache die Stadtbücherei betreten. Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten weiterhin möglich mit folgendem Ablauf:

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag vor der Stadtbücherei.
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Zusätzlich gilt : Verlängerungen gerne auch über unser Findus-Portal oder telefonisch.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter : Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Transport zum Corona-Impfzentrum

Zur Unterstützung unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die keinerlei Möglichkeit haben in Eigenregie zum Corona-Impfzentrum in Kaiserslautern zu gelangen, wollen wir einen Fahrdienst einrichten. Dazu hat uns die Ortsgemeinde Linden dankenswerterweise deren Bürgerbus für bestimmte Zeiträume zur Verfügung gestellt, mit dem bis zu 3 Personen gleichzeitig transportiert werden können. Zunächst können wir Fahrten zu folgenden Zeiten anbieten: Dienstags und donnerstags jeweils von 14:00 - 17:00 Uhr. Sollten Sie Bedarf haben melden Sie sich bitte unter 06371-83111 um Ihren Transport zu koordinieren.

Um bei Bedarf zusätzliche Transportzeiten anbieten zu können sucht die Sickingenstadt weitere ehrenamtliche Helfer, die Fahrten zwischen Landstuhl und dem Impfzentrum übernehmen könnten. Sie benötigen lediglich eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B. Wenn Sie uns unterstützen wollen schreiben Sie bitte eine Mail an andrea.mueller@landstuhl.de mit Ihrem Namen, Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind) und in welchen Zeiträumen Sie uns zur Verfügung stehen würden, damit wir die Koordination übernehmen können.

Wasserspiele am Alten Markt

Der Alte Markt mit seinen Wasserspielen erfreut sich bei der Landstuhler Bevölkerung großer Beliebtheit. Vor allem in den Sommermonaten ist der Platz stark belebt und die Kinder lieben es besonders in den Wasserfontänen herumzutollen. Dies birgt in Zeiten von Corona und den damit verbunden Einschränkungen jedoch unkalkulierbare

Risiken. Um das Infektionsgeschehen einzudämmen sind größere Ansammlungen von Menschen untersagt. Daher habe ich entschieden, dass die Wasserspiele am Alten Markt erst dann in Betrieb gehen werden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Ich bitte alle Landstuhler Bürgerinnen und Bürger sich an die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaverordnung zu halten und damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehen beizutragen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Nutzung des Sickingenbus für den Weg zur Schule

Für Schulkinder in der Sickingenstadt Landstuhl werden von der Kreisverwaltung zu bestimmten Zeiten Schulbusse eingesetzt. Daher war die Nutzung des Sickingenbusses zu diesen Zeiten untersagt. Auf Grund der Regelungen im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen findet der Unterricht jedoch derzeit zu unregelmäßigen Zeiten statt und der Transport der Schülerinnen und Schüler zu ihren jeweiligen Schulen kann nicht mehr lückenlos gewährleistet werden. Daher hat der Stadtrat beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler - zunächst befristet bis zu den Sommerferien - den Sickingenbus für ihren Weg zur Schule nutzen können. Wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zur Flexibilität der Unterrichtsplanung an den Schulen leisten können.

gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
668
Eing.
Vornachhofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Geschlossen

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 17. Mai bis 21. Mai 2021

- Montag:** Rostbratwurst mit Kartoffel-Gratin
Frisches Obst
- Dienstag:** Putenschnitzel mit Vollkornnudeln und kl. Salat
Himbeerpudding
- Mittwoch:** Blumenkohlcremesuppe
Pellkartoffeln mit Rahmchampignons
- Donnerstag:** Frikadelle mit Nudelsalat
Kuchen
- Freitag:** Fisch-Nuggets mit Kartoffeln und Gurkensalat
Knusper-Joghurt

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0173/ 3276772
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.
Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist darauf hin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ist erst zum 01.07. in einem Betrag fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

90. Geburtstag



Die herzlichsten Glückwünsche überbrachte Ortsbürgermeister Reiner Klein im Namen der Ortsgemeinde Oberarnbach zum 90. Geburtstag an Herrn Werner Blauth. Er wünschte ihm alles Gute, vor allem weiterhin Gesundheit und noch weitere schöne Jahre im Kreise seiner Familie. Bleib Gesund.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach hat einstimmig einen Kooperationsvertrag mit der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser beschlossen.
- Die Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen wird einstimmig durch das Gremium beschlossen.
- Es wurden für zwei Bauanträge das Einvernehmen einstimmig hergestellt.
- Der Gemeinderat hat einstimmig darüber beschlossen, die Verkehrssituation/Verkehrsberuhigung in der Waldstraße an die Verkehrskommission der Verbandsgemeinde Landstuhl zu übertragen. Weiterhin wurde einstimmig beschlossen, dass die Verkehrskommission der Verbandsgemeinde Landstuhl Ihr Ergebnis bei einer Teilbürgerversammlung vorstellen soll.
- Zwei Anfragen wurden zur Einwohnerfragestunde gestellt.
- 10 Anfragen wurden seitens des Gremiums an der Vorsitzenden gestellt.



Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Schopp

Erster Beigeordneter Dr. Lothar Wildmoser
Sprechstunde nach Terminvereinbarung
Tel.: 06307/6027, Mail: schopp@vglandstuhl.de,
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,
der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwaldstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

*In Vertretung gez. Celim
Erster Ortsbeigeordneter*

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

**Sparkasse Kaiserslautern,
BIC: MALADE51KLLK,
IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib
Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Betriebsatzung für das „Gemeindewerk“ der Ortsgemeinde Stelzenberg vom 10.03.2021

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Gemeindewerkes

- 1) Das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Stelzenberg wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz (Teil 1 Abschnitt 2 und Teil 3) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck der Einrichtung ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie sicherzustellen.
- 3) Die Einrichtung kann alle ihrem Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Gemeindewerkes

Das Gemeindewerk führt die Bezeichnung „Gemeindewerk Stelzenberg“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Gemeindewerkes beträgt 50.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung und Zuständigkeiten

Die Betriebsleitung des Gemeindewerkes wird per Vertrag auf einen Betriebsführer übertragen. Der laut gültigem Betriebsführungsvertrag ernannte Betriebsführer ist für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen verantwortlich.

Der Betriebsführer ist abschließend zuständig für die Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro.

Für darüber hinaus gehende Vergaben gelten die Regelungen der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Gemeindewerkes ist gleichlautend mit dem Haushaltsjahr der Ortsgemeinde Stelzenberg.

§ 6

Wirtschaftsplan, Kassenführung

1) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Ortsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

2) Für das Gemeindewerk wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

Die Führung der Sonderkasse obliegt dem Betriebsführer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Stelzenberg, 04.05.2021

gez. Geib, Ortsbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 04.05.2021
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen:

Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren. Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg

hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- die Beschlüsse aus dem Umlaufverfahren vom 27.01.2021 werden bestätigt.
- der Gemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister zum Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
- einem gemeinsamen Vorsorgekonzept für Hochwasser und Starkregen mit der Verbandsgemeinde Landstuhl wird zugestimmt
- der Auftrag zur Vorbereitung und Durchführung der europaweiten Ausschreibung zur Vergabe von Ingenieurleistungen zum Neubau des Kindergartens wird an das Ingenieurbüro FiRU mbH vergeben
- für den geplanten Radweg von Trippstadt nach Kaiserslautern durch die Gemarkung Stelzenberg wird dem Landesbetrieb für Mobilität die Empfehlung für eine der vorgestellten Varianten ausgesprochen
- für einen Bauantrag wird das Einvernehmen hergestellt
- ein Grundstück wird veräußert



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht
Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt und des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales wurden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 19.05.2021, 18:30 Uhr**, in der Karlstalhalle, Auf der Steig 3, 67705 Trippstadt. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Radwegeverbindung zwischen Alte Schmelz und Trippstadt
- 2 Premiumweg „Rundwanderweg Karlstalschlucht“
- 3 Bauangelegenheiten
- 3.1 Nutzungsänderung von Kindergarten in eine Praxis für Zahnheilkunde und eine Büroeinheit, Steiggasse
- 3.2 Bauantrag Umbau eines bestehenden Stalls zu einer Wohnung, Schanzstraße
- 3.3 Bauantrag Errichtung eines Anbaus als Garage, Geräte- und Lagerraum, Am Hochgericht
- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Vorkaufsrecht
- 6 Vorkaufsrecht
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Trippstadt, den 07.05.2021
In Vertretung
gez. Celim, Erster Ortsbeigeordneter

Sonstige amtliche Mitteilungen

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Verbandsgemeindekasse weist daraufhin, dass zum **15.05.2021 folgende Steuern und Abgaben für das 2. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden:**

- Grundsteuer A, B und Wegebaubeitrag
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer; ab 60,00 € des Gesamtbetrages wird ein Viertel der Steuer zur Zahlung fällig; beträgt die Jahressteuer weniger als 60,00 € ist zu diesem Quartal **keine** Zahlung fällig

Die Zahlungspflichtigen, die **keine Einzugsermächtigung** (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Steuerbescheid (Dauerbescheid) zu entnehmen sind, rechtzeitig unter Angabe der Buchungsnummer auf nachstehend genanntes Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu überweisen: **Sparkasse Kaiserslautern, BIC: MALADE51KLK, IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83**

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden weitere Kosten entstehen, wie zum Beispiel Säumniszuschläge und Mahngebühren.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können über die Internetadresse www.landstuhl.de heruntergeladen werden.

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

- Couch- bzw. Esstisch aus massivem Kirschbaumholz. Der Tisch kann sowohl in der Höhe als auch in der Länge vergrößert/verkleinert werden. Min. Maße: Breite 0,65 m, Länge 1,10 m. Bei Interesse bitte anrufen unter 06306/2474
- Paidi Kinderbett, weiß. Anrufe unter Tel. 06371-120474 nicht vor 17,00 Uhr.

Haben auch Sie etwas zu verschenken? **Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben. Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden. Anzeigen-Annahme beim Amtsblatt unter: Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de**

**STARK
IN IHRER
REGION**

**Heizöl kaufen ist
Vertrauenssache!**

Deshalb kümmern wir
uns um alles. Persönlich,
freundlich, zuverlässig.




Persönlich für Sie da:
0631.2014.463

SCHUSTER & SOHN
ENERGIE DIE ANKOMMT

www.schusterundsohn.de

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

**Drucken Sie Ihre
eigenen Fussball
EM-Planer**



1.000 Stück
für nur
150,00 €
inklusive MwSt.
& Versand



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

MARHÖFER & ULRICH

Erladigung aller Formalitäten
Individuelle Trauerfeiern
Erd-, Feuer-, See- und
Naturbestattungen
Auslandsüberführungen
Trauerdrucksachen
Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach

Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de



Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA
Lebensmittelfilialbetrieb bei.

Dienstleistungen aller Art

Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

**WOHNEN
IN IHRER REGION**

**Suche Baugrundstück ab 300 qm.**

Zahle hohe Vermittlungsprovision.

Tel. 0172 / 7115649

Suche Oma's oder Opa's älteres Häuschen zum Kauf!

Liebe Eigentümer, liebe
Erbengemeinschaften! Paula und Ben
suchen mit Ihren Eltern ein gemütliches Zu-
hause mit Garten. **Zustand des Hauses egal.**

Renovierungsarbeiten sind kein Problem.

Helfen Sie uns bitte weiter. Ich freue mich
über Ihren Anruf! **Ihre Maklerin vor Ort**

Kerstin Reuther Tel. 01 60 / 44 04 174



GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-21

www.garant-immo.de



„Damit es endlich
wieder gute
Nachrichten gibt.“

**#ÄRMELHOCH
FÜR DIE IMPFUNG**

Jan Hofer hat sich impfen lassen. Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.
Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский).

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56**Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung**Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55****JOBS**
IN IHRER REGION**jobs-regional.de**
by LINUS WITTICH**Zuverlässige Putzhilfe gesucht**
einmal wöchentlich für 5 Stunden in
Mittelbrunn / Privathaushalt
Nur mit Anmeldung
Telefon 015224281503**Reinigungskraft nach Trippstadt
gesucht 14-tägig, 2-3 Stunden.****Tel. 06306 / 99 18 87, AB****WITTICH**
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/infür die VG Landstuhl in Landstuhl-
Melkerei und Bann**Jetzt
bewerben****Verbandsgemeinde
Kurier**Wochenzeitung für die
**VERBANDSGEMEINDE
LANDSTUHL**Sie sind jede Woche am **Mittwoch** für uns tätig.**Wir bieten:**

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402**LINUS WITTICH Medien KG**Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.deseit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner**GOLDANKAUF****www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de**An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber,
Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.**Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175**
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr**Roland's Auto Agency****PKW-, LKW- & Hängervermietung**LKW 2,2 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad &
Transportanhänger**KFZ-Reparaturen aller Art**Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsenservice
Klimaservice - Reifenservice**Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82****Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung**Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77****Zweibrücken Zweibrücken Zweibrücken**
HEIZÖL GmbH
Becker
HEIZÖL + DIESEL
0 63 32 / 90 63 60**Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.**Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931****Wochenmarkt Queidersbach (Milchhäuschen)**
WIR SIND WIEDER DA!**Nach langer Krankheit freuen wir uns, Sie wieder
begrüßen zu dürfen. Ab Samstag, 15. Mai 21 ist
von 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr wieder Wochenmarkt.****Ihr Marktteam Sauer-Straßer**// Wir sorgen für
einen sauberen
Ablauf!**|||b**
Jakob BeckerAbflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung**Notdienst**
0631 351510**www.jakob-becker.de**

DACHDECKEREI  **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

Dach:
Neueindeckungen
Reparaturarbeiten
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten

Wand:
Fassadenbau
Abdichtungen:
Flachdächer
Balkone
Kunststoffabdichtungen



Unterer Tränkwald 8 | 67688 Rodenbach | Tel.: 0631 / 75 019 446

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

  

IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ



Wir suchen dringend Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke sowohl für Selbstnutzer als auch für Kapitalanleger für vorgemerkte Kunden.

www.agra-immobilien.de

 Mitglied im Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.

HAARSCHNEIDEREI FÜR MÄNNER

 

Preise:

Waschen und Schneiden	25€
Haarschnitt	20€
Konturenschnitt	10€
Bartkontur schneiden	10€
Augenbrauenkonturen für Frauen	7€
Kinderhaarschnitt	15€

Öffnungszeiten:
Di.-Sa. 9.00–21.00 Uhr
Mo. geschlossen

NUR BARZAHLUNG

Adresse:
Hauptstr. 23
66851 Linden
Landkreis Kaiserslautern

- von Landstuhl – 16 min
- von Kaiserslautern – 17 min
- von Ramstein – 20 min
- kostenloses Parken und WiFi

Mobil: 0157-76221364 · 0157-76221373
E-Mail: your_beautitrust777@yahoo.com · www.beautitrust.net
Keine Terminvergaben – Kommen Sie einfach vorbei!

Jeden Dienstag und Mittwoch
Haarschnitt 15,- € für Erwachsene · Kinderhaarschnitt 12,- €

Ristorante Bell Atria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, unsere Speisen können in den Öffnungszeiten selbst abgeholt werden. Oder von Mittwoch bis Sonntag können Sie unseren Heimservice nutzen.

Donnerstag: Vatertagsmenü Preis pro Menü 24,50 €

1. Gang: Spargelcremesuppe mit Lachswürfeln
2. Gang: Putenrollbraten in grüner Pfeffersauce mit gratinierten Kartoffeln oder Sardinen vom Grill mit Spaghetti aglio e olio mit Knoblauch und Peperoncini
3. Gang: Überraschungs-Panna Cotta der Saison

Wochenendspezialitäten

gegrillte Gemüselasagne mit Fisch	14,50 €
Schwertfischroulade auf Nudeln	19,50 €
Parmesanschnitzel mit Spaghetti	15,50 €

Erbitten Reservierung einen Tag vorher!

Energie-Mix mit **Heimvorteil**

PFALZ GAS

Jetzt Erdgas mit Solarthermie kombinieren und bis zu 400 Euro Zuschuss sichern!
Alle Förderprogramme auf pfalzgas.de

Die Förderprogramme gelten ausschließlich im Netzgebiet der Pfalzgas GmbH für Pfalzgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.